Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Landkreis Böblingen
als örtlicher Träger der Jugendhilfe

und

der Stadt / Gemeinde

zur

Durchführung von Aufgaben des Kindertagesbetreuungsgesetzes
des Landes Baden-Württemberg vom 18.02.2009
Drucksache 14/4082 Landtag von Baden-Württemberg,
veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt vom 27.02.2009

im Modell TAKKI Plus

Präambel

Zwischen den Vertragsparteien besteht bereits ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren im Modell TAKKI. Ergänzend zu diesem Vertrag wird auch für die Durchführung der Kindertagesbetreuung für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt eine Kooperation vereinbart, die nachfolgend näher bestimmt wird.

§ 1 Aufgabenübertragung

1. Der Landkreis Böblingen überträgt die Aufgabe zur Förderung der Kindertagespflege mit Ausnahme der finanziellen Abwicklung gemäß § 8b KiTaG an die Stadt / Gemeinde, soweit es sich um Kindertagespflege für Kinder zwischen dem 3. Lebensjahr und dem Schuleintritt nach dem Modell TAKKI Plus am Ort der Kommune handelt. Diese ist dem Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe anzuzeigen.

2. Stadt / Gemeinde organisiert in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Tagespflegeverein die Durchführung der Tagesbetreuung, indem der individuelle Bedarf an Kindertagespflege festgestellt wird, die geeignete Tagespflegeperson ausgewählt wird und die entsprechenden Verträge geschlossen werden.

3. Die Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson erfolgt durch den Landkreis. Hierzu übermittelt Stadt / Gemeinde die wöchentliche Betreuungsstundenzahl an den Landkreis Böblingen.

4. Die Erhebung des Kostenbeitrags von den Eltern erfolgt durch den Landkreis Böblingen.

   Stadt / Gemeinde bezuschusst den Kostenbeitrag mit einem im Einzelfall festzulegenden Betrag (Zuschussbetrag). Dieser wird wie folgt errechnet:

   a. Stadt / Gemeinde legt fest, welche Kosten sie den Eltern für die Kindertagesbetreuung im Modell TAKKI Plus auferlegen möchte (Nettokostenbeitrag). Diesen Betrag teilt Stadt / Gemeinde zusammen mit der unter 3. genannten wöchentlichen Betreuungsstundenzahl dem Landkreis Böblingen mit.
   b. Der Landkreis Böblingen erlässt einen Kostenbeitragsbescheid an die Eltern. In diesem wird der gemäß Satzung des Landkreises zu erhebende Kostenbeitrag für Kinder über 3 Jahre um einen Betrag gemindert, so dass von den Eltern nur noch der unter a. genannte Nettokostenbeitrag erhoben wird.
   c. Die Differenz zwischen eigentlich fälligem Kostenbeitrag gemäß Landkreissatzung und dem tatsächlich erhobenen Nettokostenbeitrag ist der Zuschussbetrag. Dieser wird nach Ende des Kalenderjahres durch den Landkreis von Stadt / Gemeinde eingefordert.

§ 2 Analoge Anwendung der Regularien des Modells TAKKI

Alle im Modell TAKKI geltenden Regularien werden analog für TAKKI Plus angewandt. Da die TAKKI Plus-Kommunen jedoch einen deutlich geringeren administrativen Aufwand haben, erstattet der Landkreis den TAKKI Plus-Kommunen eine Pauschale auf der Basis der Jahrespersonalkosten eines Sachbearbeiters im mittleren Dienst in Besoldungsgruppe A8 auf 400 betreute Kinder zum Stichtag 1. März des Jahres, für das die Erstattung erfolgt. Zur Bemessung der Jahrespersonalkosten werden die Empfehlungen der KGST in der jeweils aktuellen Fassung herangezogen. Für das Jahr 2020 errechnet sich je betreutes Kind eine jährliche Erstattungsleistung in Höhe von 216,78 €[1]. Die Erstattung des administrativen Aufwands erfolgt zusammen mit der Abrechnung des Zuschussbetrags.

§ 3 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt zum in Kraft und enthält keine zeitliche Befristung. Er kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

---

[1] Jahrespersonalkosten 66.700 € + 30 % Sach- und Gemeinkosten (20.010 €) = 86.710 € geteilt durch 400 betreute Kinder = 216,78 €.

§ 5 Änderung von Rechtsgrundlagen

Bei Änderungen der gesetzlichen Grundlage versuchen die Vertragspartner den Vertrag anzupassen. Ansonsten vereinbaren sie ein Sonderkündigungsrecht für diesen Fall von 3 Monaten zum Monatsende.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit des gesamten Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

Böblingen, den

Für den Landkreis Böblingen	Für Stadt / Gemeinde
_____	_____
Bernhard Landrat	Name (Ober)Bürgermeister/in